

# Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N<sup>o</sup>. 1.

Donnerstag, den 25. Januar

1906.

## Ablässe für die St. Elisabethenvereine betreffend.

Nr. 13958. Dem hochwürdigem Klerus der Erzdiözese bringen wir nachstehend das Breve Seiner Heiligkeit des Papstes Pius X. vom 19. Dezember l. J. zur Kenntnis, durch welches den St. Elisabethenvereinen der Erzdiözese verschiedene Ablässe verwilligt worden sind.

Freiburg, den 28. Dezember 1905.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

PIUS P. P. X.

d perpetuam rei memoriam. Relatum est Nobis in archidioecesi Friburgensi pias quasdam puellarum ac mulierum Congregationes sub invocatione Sanctae Elisabeth esse institutas, quarum cura Parochis aliisque ecclesiasticis viris est demandata, atque ad eundem finem quem Confraternitates a Sancto Vincentio a Paulo propositum habent, intendunt. Qam ob rem ut pia huiusmodi instituta maiora in dies incrementa suscipiant, suppli catum est Nobis ut praefatas Congregationes quibusdam indulgentiis ditare dignaremur. Nos autem spirituali christifidelium saluti quantum cum Domino possumus, consulere volentes, hisce supplicationibus inclinati auctoritate Nobis a Domino tradita deque omnipotentis Dei misericordia ac B. B. Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus et singulis christianis mulieribus quae in quamlibet e congregationibus huiusmodi sub invocatione S. Elisabeth in archidioecesi Friburgensi erectis vel erigendis in posterum ingredientur, die primo earum ingressus, si vere poenitentes et confessae SSmuñ Eucharistiae Sacramentum sumpserint Plenariam: ac tam descriptis quam pro tempore describendis eisdem in Congregationibus Sodalibus, in cuiuslibet, marue mortis articulo, si vere quoque poenitentes et confessae ac S. Communionem refectae, vel quatenus id facere nequiverint, saltem contritae nomen Jesu ore, si potuerint, sin minus corde devote invocaverint et mortem tamquam peccati stipendium de manu Domini patienti animo susceperint, etiam Plenariam: nec non iisdem unnc et in posterum pariter existentibus ipsarum Congregationum sociis, quae vere poenitentes et confessae ac S. Communionem refectae propriam respectivae Congregationis Ecclesiam seu cappellam si adsit, secus Ecclesiam cuiusque curialem diebus quibus ibidem assumptionis B. Mariae Virg. Immac. S. Josephi ipsius Deiparae Virginis Sponsi, SSmi Nominis Jesu, S. Vincentii a Paulo, S. Elisabeth festa celebrantur, a primis vesperis usque ad occasum solis dierum huiusmodi singulis annis devote visitaverint ibique pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione ac S. Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo praedictorum die id egerint, Plenariam similiter omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Praeterea omnibus et singulis utriusque sexus christifidelibus, qui vel pecunia vel alia qualibet ratione bene de huiusmodi Congregationibus sub invocatione S. Elisabeth in archidioecesi Friburgensi erectis seu erigendis meriti fuerint, in cuiuslibet eorum mortis articulo, si ut supra vere poenitentes et confessi ac S. Communionem refecti vel quatenus id facere nequiverint, saltem contriti nomen Jesu ore si potuerint sin

minus corde devote invocaverint et mortem tamquam peccati stipendium de manu Domini patienti animo susceperint. Plenariam: insuper iisdem christifidelibus vere quoque poenitentibus et confessis ac S. Communionem refectis, qui Congregationum dictarum quamlibet ex Ecclesiis seu sacellis si extant, secus propriam cuiusque Parochialem Ecclesiam diebus quibus festum ibidem SS. Nominis Jesu, et S. Elisabeth festa celebrantur, ut supra visitaverint ibique oraverint, quo praedictorum die id egerint, Plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Dno concedimus. Tandem memoratarum Congregationum nunc et in posterum existentibus sodalibus corde saltem contritis qui festivitibus Conceptionis, Nativitatis, annuntiationis, visitationis ac Purificationis B. M. V. nec non feria sexta infra hebdomadam Passionis respectivae congregationis Ecclesiam seu Cappellam, secus Curiale templum, ut supra, orantes visitaverint, quo die id egerint, de numero poenaliump septem annos totidemque quadragenas in forma ecclesiae consueta expungimus. Denique largimur sociis et fidelibus supradictis, si malint, liceat plenariis hisce ac partialibus indulgentiis, excepta illa in mortis articulo concessa, vita functorum labes poenasque expiare. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Praesentibus perpetuo valituris. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die XIX. Decembris MCMV. Pontificatus Nostri anno tertio.

Pro Domino Card. Macchi.

Sig.: Nicolaus Marini.

### **Das Verfahren der Pfründebesezung betreffend.**

Nr. 187. Nach § 6 der Verordnung vom 30. November 1861 (Anzeigeblatt 1861 Nr. 20 S. 96) hat jeder Kompetent um eine Pfarrei seinem Bittgesuche, und wenn er gleichzeitig um mehrere Pfründen einkommt, jedem besonderen Gesuche Zeugnisse beizulegen über physisches Alter (Taufschein), über Dienstalrer und abgelegten Pastoralkonkurs, sämtliche Zeugnisse über sein Verhalten und bisherige seelsorgerliche bzw. pfarrliche Wirksamkeit und endlich ein verschlossenes Dekanatszeugnis über sittliches Verhalten und seine Tätigkeit in Kirche und Schule auf seinem gegenwärtigen Posten.

Da diese Vorschrift vielfach nicht genügend beachtet wird, bringen wir sie dem hochwürdigen Klerus hiermit von neuem zur Kenntnis mit der Veranlassung, nebst den genannten nur in Abschrift vorzulegenden Zeugnissen in das Bewerbungsgesuch selbst ein kurzes Curriculum vitae aufzunehmen, in welchem Geburts-Ort und -Jahr, Datum der Ordination und des bestandenen Pfarrkonkurses, Charakter, Ort und Dauer der jeweiligen vorübergehenden Anstellung kurz zusammengestellt sind.

Die Verordnung vom 28. August 1879 Nr. 6669 (Anz.-Bl. 1879 Nr. 16) bleibt auch fernerhin in Kraft.

Freiburg, den 4. Januar 1906.

### **Erzbischöfliches Ordinariat.**

### **Die Einsendung der Kollektengelder betreffend.**

Nr. 367. Die hochwürdigen Erzbischöflichen Dekanate, Pfarrämter zc. werden dringend gebeten, die Kollekten- und Vereinskelder zc. aus dem Jahre 1905 tunlichst bald, jedoch spätestens bis 31. Januar 1906 abzuliefern, damit dieselben noch in die 1905er Rechenschaftsberichte und Veröffentlichungen aufgenommen werden können.

Der besseren Übersicht und Kostenersparnis wegen sowie zur Verhütung von Irrtümern insbesondere auch noch im Interesse der Geschäftsvereinfachung wollen sämtliche Geld- und Brieffendungen nicht an die persönliche Adresse einzelner Herren, sondern an die Zentralsammelstelle, d. h. die Erzbischöfliche Kollektur dahier, Salzstraße Nr. 18 gerichtet werden.

Freiburg, den 11. Januar 1906.

### **Erzbischöfliches Ordinariat.**

## Die katholische Gesamtkirchengemeinde Freiburg und die Umgrenzung des Stadtkapitels Freiburg und des Landkapitels Waldkirch betreffend.

Nr. 760. Die politische Gemeinde Zähringen ist durch Landesgesetz vom 24. Dezember 1905 mit der Stadtgemeinde Freiburg vereinigt worden.

Wir trennen deshalb die Pfarrei Zähringen in ihrem ganzen derzeitigen Umfang von dem Landkapitel (Dekanat) Waldkirch und vereinigen sie als Stadtpfarrei Freiburg-Zähringen mit dem Stadtkapitel (Stadtdekanat) Freiburg.

Freiburg, den 18. Januar 1906.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

## Versicherung der kirchlichen Gebäude und Fahrnisse gegen Brandschaden betreffend.

Nr. 234. An die katholischen Stiftungsräte des Landes.

Bei Prüfung der Inventare hat sich vielfach ergeben, daß die in kirchlichen Gebäuden befindlichen Gegenstände teils gar nicht, teils doppelt versichert worden sind. Letzteres rührt daher, daß die betreffenden Gegenstände, welche bereits zur Gebäudeversicherung gezogen waren, nochmals als Fahrnisse versichert wurden. Abgesehen von der Unzulässigkeit einer Doppelversicherung — § 9 des Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1903, Seite 318 — sehen wir uns zur Beseitigung der zahlreichen Arbeiten, welche durch unrichtige Versicherungen verursacht, bei ordnungsmäßiger Behandlung der Sache aber leicht vermieden werden können, veranlaßt, auf die hier in Betracht kommenden Bestimmungen obigen Gesetzes, sowie der Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt für 1903 Seite 1 und ff. und der Dienstweisung für die Bauwähler vom 31. Januar 1903 (amtliche Ausgabe des Gesetzes samt Vollzugsvorschriften von 1903) zur genauen Beachtung zu verweisen.

Es besagt:

§ 15 des Gesetzes:

1. Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandteile des Gebäudes.
2. Inwieweit auch unwesentliche Bestandteile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 24 der Vollzugsverordnung:

- „1. Die Einschätzungen sind nach Maßgabe der hierfür bestehenden Dienstweisung (§ 9) vorzunehmen.
2. Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen Bestandteile einzuschätzen, zu welchen auch die innerhalb desselben befindlichen Röhren für die Gasbeleuchtung, Wasserzuleitung und Wasserableitung, Leitungen für elektrisches Licht — mit Ausschluß der Beleuchtungskörper — und für elektrische Klingelwerke, Zentralheizungen, ferner die mit dem Gebäude festverbundenen Öfen, Herde und Waschkessel, die Fensterläden und Jugalouisen, sowie Blitzableitungen zu rechnen sind. Transportable Öfen, Herde und Waschkessel sind dann mit einzuschätzen, wenn sie dem Hauseigentümer gehören; das gleiche gilt für Vorfenster.“

§ 23 der Dienstweisung für die Bauwähler:

- „1. Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen, d. h. diejenigen Bestandteile, die von demselben nicht getrennt werden können, ohne daß sie zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden, einschließlich der zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen einzuschätzen.
2. Einzuschätzen sind ferner diejenigen nicht wesentlichen Bestandteile, welche dem Gebäudeeigentümer gehören und mit dem Gebäude verbunden sind. Von diesen nicht wesentlichen Bestandteilen bleiben jedoch außer Betracht diejenigen Gegenstände, welche, wie Bildsäulen, in den Wänden eingelassene Gemälde, lediglich als Kunst- und Luxusgegenstände anzusehen sind.
3. Im einzelnen ist hinsichtlich der bei der Einschätzung zu berücksichtigenden, beziehungsweise von der Versicherung auszuschließenden Gebäudeteile folgendes zu beachten:

4. Zur Versicherung sind aufzunehmen:

- a) Wasser- Zu- und Ableitungsröhren, Röhren zur Ableitung von Fäkalstoffen; Leitungen für elektrische Energie, sowie für Leucht- und Heizgas einschließlich der Verteilungsschalttafeln, jedoch mit Ausschluß der Elektrizitätszähler und der Gasuhren, soweit diese nicht dem Gebäudeeigentümer gehören; Klingelwerke und Leitungen für Telegraphen- und Telephonanlagen, einschließlich der zu denselben gehörigen Elemente — soweit diese Röhren und Leitungen sich innerhalb des Gebäudes befinden;
- b) Klosette, Wandbrunnen und Wandbecken; die Blitzableitung; Badeeinrichtungen mit Ausschluß der freistehenden Badewannen; die dem Hauseigentümer gehörenden Öfen, Herde und Waschkessel; die Heizungsanlagen von Zentralheizungen nebst den Heizkörpern und den Dampf- oder Warmwasserleitungen und den etwa zu letzteren gehörigen Wasserbehältern; die Vorrichtungen zur Abteilerung von Keller- und Dachräumen (Verfchläge u.); Wandgestelle zur Lagerung von Gegenständen; Wandschränke; Vorfenster, sowie alle Arten von Läden und Zugjaloufen;
- c) bei Kirchen überdies: unbewegliche Altäre, Beichtstühle und Kirchenbänke, Emporbühnen, Kanzeln, Taufsteine, Glockenstühle und Chorabschlüsse;

5. Auszuschließen von der Versicherung sind:

- a) an den Wänden befestigte Gemälde, Spiegel und Bildsäulen; Beleuchtungskörper, freistehende Badewannen; Fahrstühle und Aufzüge;
- b) bei Kirchen überdies: Die Orgeln, Turmuhren, Glocken, ferner Bildsäulen Altar- und Wandgemälde, sowie andere derartige Kunstgegenstände, welche ohne sie zu beschädigen, vom Gebäude getrennt werden können.“

Hinsichtlich der Wand- und Deckengemälde und gemalten Kirchenfenster fügen wir bei, daß diese und ähnliche mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenstände, welche ohne Gefahr ihrer Zerstörung vom Gebäude nicht getrennt werden können, ohne Unterschied zur staatlichen Gebäudeversicherung aufgenommen werden müssen; dagegen sind Gemälde mit Rahmen, die unbeschadet ihres Bestandes entfernbar sind, von der staatlichen Versicherung ausgeschlossen.

Die aufzunehmenden Gemälde erscheinen übrigens nicht in Spalte 4 der Einschätzungstabelle, wo nur die Zuschläge für den eigentlichen Innbau eines Gebäudes aufgeführt werden; vielmehr vollzieht sich die Aufnahme zur Versicherung in der Weise, daß der Baukostenanschlag für den Kubikmeter Storkraum beim Vorhandensein solcher Malereien u., entsprechend erhöht wird.

Auf Eröffnung des Schätzungsergebnisses — § 26 der Vollzugsverordnung — ist sich sofort von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einschätzungstabelle zu verlässigen und eventuell die Anerkennung der Schätzung zu verweigern. Im Zweifel hat der Stiftungsrat die Tabelle sofort an das Erzbischöfliche Bauamt des Bezirks zur unverzüglichen Prüfung und Antragstellung bei diesseitiger Behörde einzusenden, wenn dasselbe die Schätzung in wesentlichen Punkten als unrichtig erachten sollte.

Selbstverständlich sind die Werte von Gegenständen, welche zwar nach der Verordnung vom 2. März 1894, Nr. 1681, Erzbischöfliches Anzeigebblatt 1894, Seite 59 und ff. in das Fahrnisinventar aufzunehmen sind, aber bereits bei der Gebäudeeinschätzung Berücksichtigung gefunden haben, nicht in der Wertspalte des Fahrnisinventars einzutragen, sondern nur innerhalb Linie mit dem Zusatz „zur Gebäudeversicherung gezogen“ vorzumerken.

Karlsruhe, den 3. Januar 1906.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e g e r.

Liebler.

**Pfründeauschreiben.**

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Michelbach, Dekanats Gernsbach, mit einem Einkommen von 2702 M. außer 110 M. 50 S für Abhaltung von 66 gestifteten Fahrtagen, wovon 5 Fahrtage mit 5 M. Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und

außer 13 *M.* 29 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten und zu salarieren. Für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes im Filial Sulzbach wird eine Fuhrwerksschädigung von 201 *M.* geleistet, welche bei besetzter Vikarstelle in Wegfall kommt bezw. am Anschlag der Vikarlast in Abzug gebracht wird. Der künftige Pfründennehmer hat zur Tilgung einer Provisoriumsschuld von restlichen 303 *M.* 41 *S.* eine jährliche Abgabe von 60 *M.* auf 4% Zins und Kapital und zur Deckung der aus dem Pfründeeinkommen zu schöpfenden Pension des resignierten Pfarrers von jährlich 2200 *M.* bei erledigter Vikarstelle eine Abgabe in gleicher Höhe und bei besetzter Vikarstelle eine solche von 1743 *M.* bezw. nach Wegfall der Provisoriumsabgabe von 1803 zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

## II.

**Odenheim**, Dekanats St. Leon, mit einem Einkommen von 2933 *M.* außer 159 *M.* 53 *S.* für Abhaltung von 119 gestifteten Fahrtagen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren und eine Provisoriumsschuld von 121 *M.* 74 *S.* bei der Katholischen Pfarrpfründekasse, herrührend von Anschaffung von Obstbäumen in den Pfarrgarten, durch eine jährliche Zahlung von 65 *M.* auf 4% Zins und Kapital abzutragen. Für Abhaltung der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen mit Homilie und mit Applikation pro fundatoribus erhält der Pfarrer bei nicht besetzter Vikarstelle eine jährliche Vergütung von 300 *M.* aus dem Frühmessfonds daselbst.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

## III.

**Dölsbach**, Dekanats Dffenburg, mit einem Einkommen von 1995 *M.*, außer 200 *M.* 34 *S.* für Abhaltung von 169 gestifteten Fahrtagen, wovon 10 Fahrtage mit 16 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 5 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

## IV.

**Heinstetten**, Dekanats Meßkirch, mit einem Einkommen von 1881 *M.* außer 42 *M.* 48 *S.* für Abhaltung von 45 gestifteten Fahrtagen, worunter 13 Fahrtage mit einer Gebühr von 11 *M.* 37 *S.* auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 2 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen, mit dem Anfügen, daß der künftige Pfründennehmer zur Tilgung eines bei dem katholischen Kirchenfonds Heinstetten wegen Aufforstung des Pfarrwaldes errichteten, zu 4% verzinlichen Provisoriums von restlichen 169 *M.* 02 *S.* eine jährliche Abgabe von 50 *M.* zu entrichten hat.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

### Ernennung.

Vom venerablen Landkapitel Hegau wurde Pfarrer Franz Joseph Wüst in Gottmadingen zum Kammerer gewählt. Derselbe erhielt unterm 4. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

### Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Anton Clement in Werbachhausen, Dekanats Tauberbischofsheim, auf diese Pfarrei cum reservatione pensionis unter dem 28. Dezember l. J. angenommen.

### Befetzungen.

20. Dezember: Johann Lahner, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Forchheim, Dekanats Emdingen.  
 20. " Joseph Gottwald, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Oberwinden.  
 20. " Friedrich Fecker, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Rickenbach.  
 28. " Karl Georg Vogel, Vikar in Sigmaringen, als Pfarrverweser nach Krauchenwies.  
 28. " Nikolaus Stopper, Vikar in Hechingen, i. g. E. nach Sigmaringen.  
 28. " Karl Reinecke, Vikar in Krauchenwies, i. g. E. nach Hechingen.  
 29. " Wilhelm Kuhn, Vikar in Kirrlach, i. g. E. nach Oberhausen, Dekanats Emdingen.  
 4. Januar: Leo von Stetten, Vikar in Mühlhausen, Dekanats Engen, i. g. E. nach Dogern.  
 11. " Johann Gruber, Hausgeistlicher auf Schafberg bei Lichtenthal, als Pfarrverweser nach Werbachhausen.  
 11. " Joseph Braunstein, Vikar in Gernsbach, als Pfarrverweser nach Waldmühlbach.  
 11. " Eduard Trabold, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Gernsbach.  
 18. " Franz Pohl, Vikar in Mannheim, Liebfrauenturatie, als Pfarrverweser nach Sigmaringendorf.  
 18. " Anton Sauter, Vikar in Hechingen, i. g. E. nach Mannheim, Liebfrauenturatie.  
 18. " Konrad Unmuth, Vikar in Sigmaringendorf, i. g. E. nach Hechingen.  
 19. " Joseph Schäfer, Pfarrer in Liptingen, mit Absenz als Kaplaneiverweser nach Allensbach.  
 19. " Max Stifel, Kaplaneiverweser in Allensbach, als Pfarrverweser nach Liptingen.  
 19. " Otto Breger, Vikar in St. Trudpert, als Pfarrverweser nach Densbach.  
 19. " Franz Joseph Glänz, Vikar in Rothenfels, i. g. E. nach St. Trudpert.  
 19. " Wilhelm Hornbach, Vikar in Werbachhausen, i. g. E. nach Rothenfels.

### Sterbfälle.

7. Januar: Jakob Schreck, Kaplaneiverweser in Krautheim, mit Absenz Pfarrer von Selbach.  
 8. " Augustin Bailer, Pfarrer in Sigmaringendorf.  
 17. " Joseph Diebold, Pfarrer in Klosterwald.

R. I. P.

### Organistendienst-Befetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

28. September: Hauptlehrer Franz Krautheimer als Organist an der Pfarrkirche zu Schönenbach.  
 9. November: Hauptlehrer Otto Kolb als Organist an der Pfarrkirche zu Wilschband.  
 23. " Hauptlehrer Joseph Saar als Organist an der Pfarrkirche zu Wasentweiler.